

Windenergiefestlegungen im Regionalplan Düsseldorf (RPD) – Planinhalte nach der 18. Änderung des Regionalplans und aktuelle Fragestellungen

Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Hauke von Seht

Düsseldorf, November 2025





Gliederung

1. Allgemeine Informationen zum Verfahren der 18. Regionalplanänderung
2. Aktuelle Planinhalte
3. Zentrale Rechtsfolgen des Erreichens des Flächenbeitragswertes
4. Vertiefung zur kommunalen Bauleitplanung





1. Allgemeine Informationen zum Verfahren der 18. Regionalplanänderung



Zentrale Links zur 18. Änderung des Regionalplans (18. RPÄ)

Bezirksregierung
Düsseldorf



Feststellungsbeschluss

Erfolgte am **10.07.2025**. Die umfangreichen Unterlagen mit der Zusammenfassung und Bewertung von Stellungnahmen in Themen- und Kommunaltabellen sind hier verfügbar:

https://www.regionalrat-duesseldorf.nrw.de/vorgang/?_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQzuxVeiVE_JugkNqTLqTXM

Bekanntmachung

Die 18. Regionalplanänderung (RPÄ) sowie die Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion Düsseldorf sind am **18.07.2025** im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) 2025 Nr. 34 bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde die 18. Änderung **wirksam**. Sie ist hier verfügbar:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=22360&ver=8&val=22360&sg=0&menu=0&vd_back=N

Übersicht zum Verfahren der 18. RPÄ

Zentrale Informationen – inklusive weiterführender **Links** – stehen im Internet unter:

<https://www.brd.nrw.de/Themen/Planen-Bauen/Regionalplanung/Aenderungen-des-Regionalplanes-Duesseldorf-RPD/18.-RPD>





2. Aktuelle Planinhalte





Textliche Festlegungen im Kapitel 5.5.1 des RPD (Auszug)

Mit der Bekanntmachung vom 18.07.2025 ist die 18. Änderung des Regionalplans wirksam geworden. Damit wurden neben den zeichnerischen Festlegungen auch die Festlegungen des Kap. 5.5.1 des RPD wie folgt neu gefasst:

Z1

In Windenergiebereichen und 75 Meter um diese herum (Umgebungsbereich) sind bauleitplanerische Bestimmungen zur baulichen Höhe von Windenergieanlagen nicht zulässig.

Z2

Windenergiebereiche schließen zusätzliche Windenergieanlagen oder Teile von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiebereiche nicht aus. Liegt der Maststandort einer Windenergieanlage in einem Windenergiebereich, steht die Festlegung als Windenergiebereich dementsprechend zugehörigen Rotorblättern außerhalb des Windenergiebereichs nicht entgegen (Rotor-außerhalb-Flächen). Rotoren von Windenergieanlagen, deren Mast in einem Windenergiebereich liegt, haben zudem bis zu einer Entfernung von 75 Metern zum Windenergiebereich Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, soweit diese Funktionen und Nutzungen mit dem Vorrang nicht vereinbar sind.





Textliche Festlegungen im Kapitel 5.5.1 des RPD (Auszug)

Z3

Bei einigen Windenergiebereichen oder Teilbereichen von Windenergiebereichen wurde im Zuge des Umweltberichtes der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf bei Schutzgütern attestiert, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG zu erwarten sind, weil Minderungsmaßnahmen dies vermeiden. Im Zuge der Inanspruchnahme dieser Bereiche sind entsprechende Minderungsmaßnahmen im Zuge von Genehmigungen vorzusehen.

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen ist daher auch zu prüfen, ob Minderungsmaßnahmen aus den Erläuterungen zu diesem Ziel oder aus den Erläuterungen zu den Regeln für Beschleunigungsgebiete – unter Einbeziehung der Maßgaben – erforderlich sind. Dazu sind die bereichsbezogenen Erkenntnisse aus dem Umweltbericht (letzter Stand) und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG aus dem Verfahren der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf zu nutzen. Dieser Umweltbericht wird im Internet bei den Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG zusätzlich mit bereitgehalten.



Textliche Festlegungen im Kapitel 5.5.1 des RPD (Auszug)



Regeln für Beschleunigungsgebiete (keine raumordnerischen Festlegungen) – Teil 1

Anlässlich Artikel 15c Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gelten die nachstehend festgelegten Regeln für entsprechende wirksame Minderungsmaßnahmen:

Im Zuge der Inanspruchnahme von im Regionalplan ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für Windenergie (Gebiete gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2018/2001 für Zwecke der Windenergienutzung) unter Nutzung der Möglichkeiten des Artikels 16a der Richtlinie 2018/2001 ist sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates eingehalten werden. Ebenso ist bei entsprechenden Inanspruchnahmen sicherzustellen, dass keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2000/60/EG erreicht wird. Demgemäß sind mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben (Errichtung und Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss) auf Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, auf entsprechend relevante besonders geschützte Arten nach Bundesnaturschutzgesetz und auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

(...)



Textliche Festlegungen im Kapitel 5.5.1 des RPD (Auszug)



Regeln für Beschleunigungsgebiete (keine raumordnerischen Festlegungen) – Teil 2

(...)

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen ist in im Regionalplan ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten daher auch zu prüfen, ob Minderungsmaßnahmen aus dem in den Erläuterungen genannten Katalogen – unter Einbeziehung der Maßgaben – erforderlich sind. Dazu sind die bereichsbezogenen Erkenntnisse aus dem Umweltbericht (letzter Stand) und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG aus dem Verfahren der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf zu nutzen. Dieser Umweltbericht wird im Internet bei den Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG zusätzlich mit bereitgehalten.

Die vorstehenden Regeln für Beschleunigungsgebiete gelten, sobald und soweit die betreffenden Gebiete aufgrund der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf in Verbindung mit bundesgesetzlichen Regelungen zu im Regionalplan Düsseldorf ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten im Sinne des Artikels 15c Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 geworden sind, für welche Minderungsmaßnahmen nach Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Regionalplan Düsseldorf festgelegt werden müssen und sobald und soweit – als zusätzliche Voraussetzung – die bundesgesetzlichen Regelungen für diese Regeln wirksam sind.

Etwaige zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt bestehende weitergehende zwingende fachliche und fachrechtliche Erfordernisse für die Genehmigung von Windenergieanlagen bleiben unberührt.

=> Umfangreiche zugehörige Erläuterungen



Zeichnerische Festlegungen des RPD (Auszug)



ed) Windenergiebereiche



ee) Windenergievorbehaltsbereiche ^{2,3}



ef) Beschleunigungsgebiete für Windenergie ⁶



2.ef) Beschleunigungsgebiete für Windenergie

Gebiete, welche die Anforderungen des Artikels 15c Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen und Beschleunigungsgebiete für die Nutzung der Windenergie sind, sobald und soweit national entsprechende Regelungen zur Umsetzung des Artikels 15c Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2018/2001 in Kraft sind.

⇒ **WEB = Vorranggebiete**

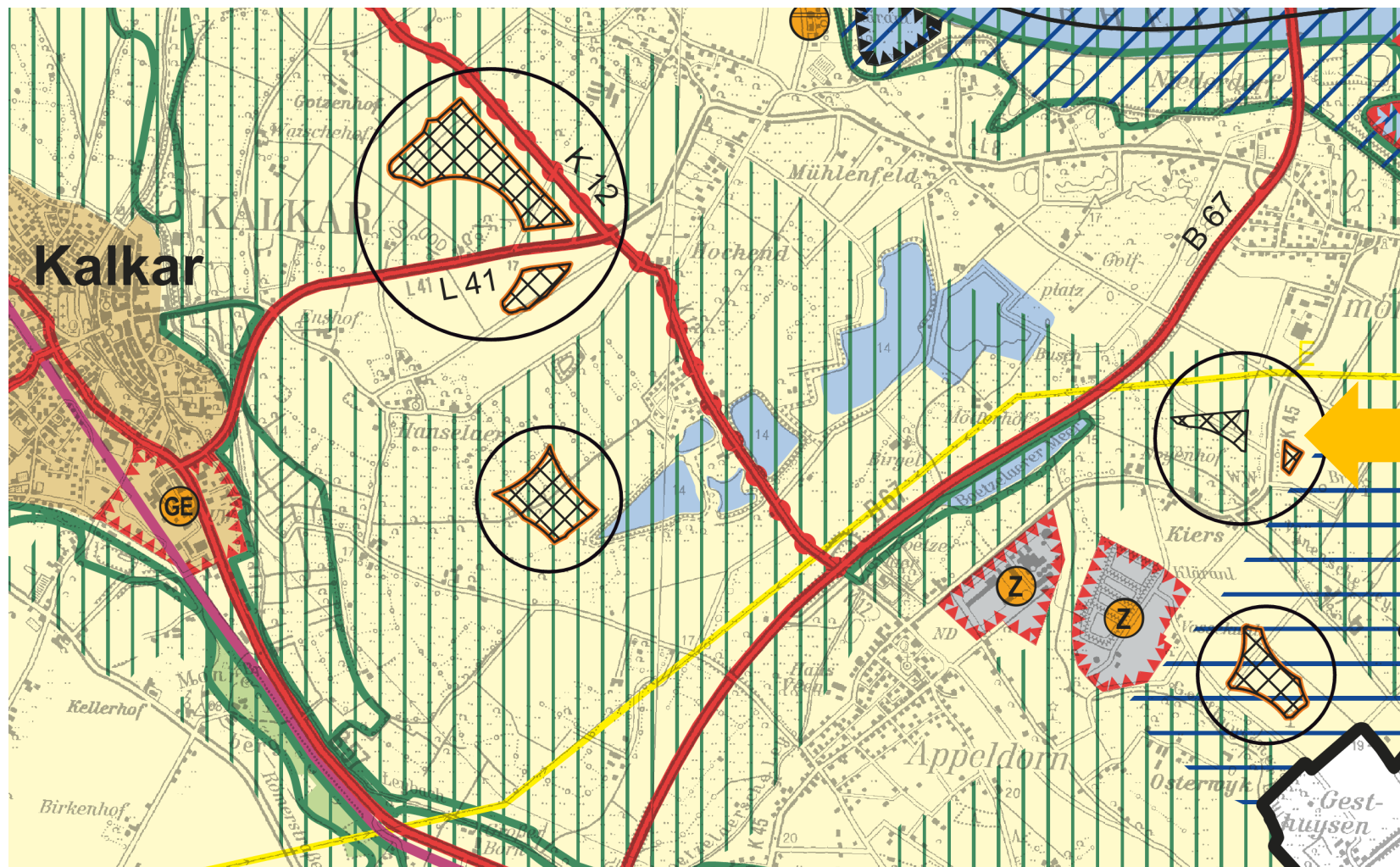
⇒ **WEVB derzeit nicht im Plan**

⇒ **„Beschleunigungsgebiete für Windenergie“ keine raumordnerische Festlegung (kein Ziel o.Ä.)**



Zeichnerische Festlegungen (Beispiele)

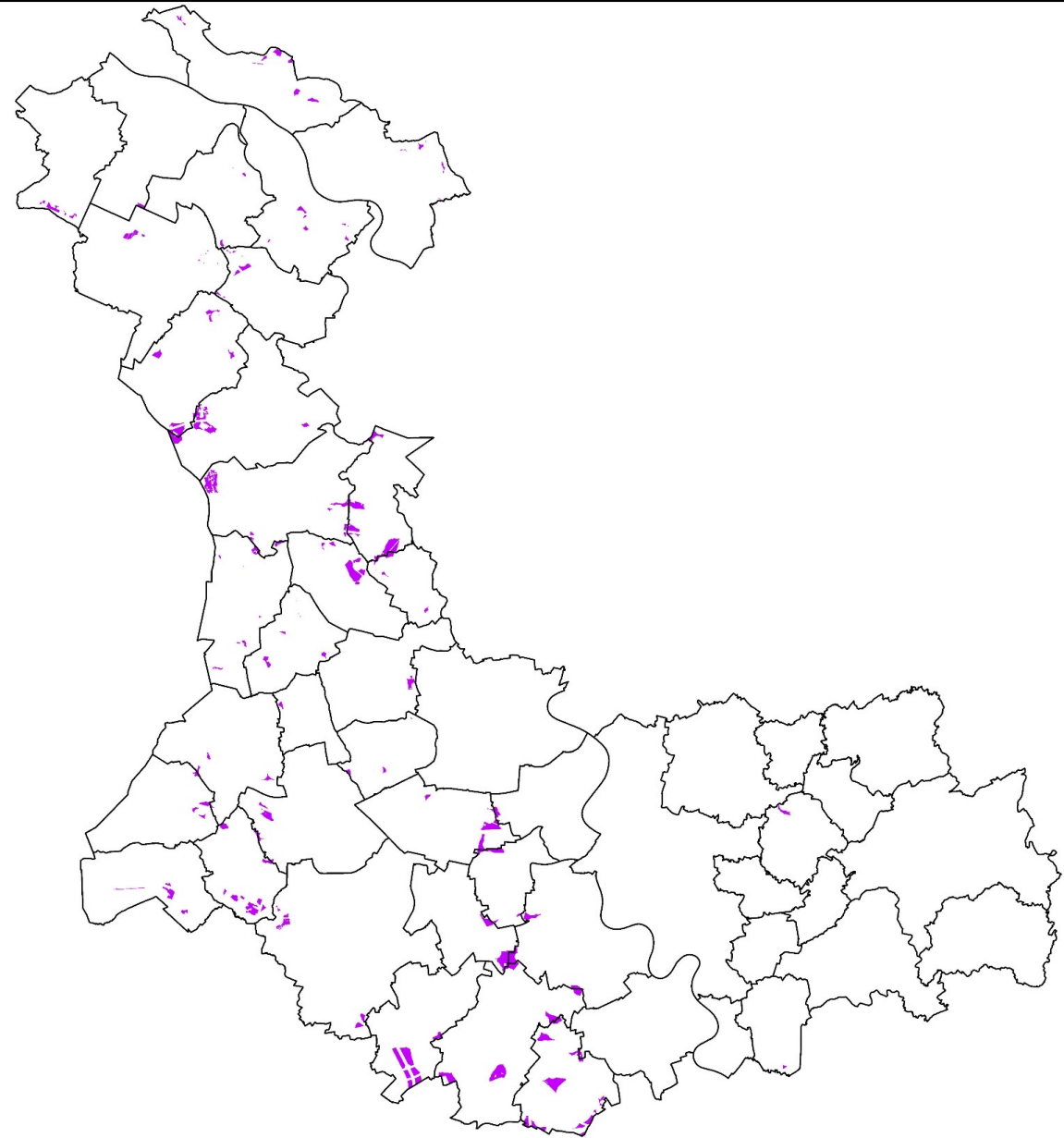
Bezirksregierung
Düsseldorf



Windenergiebereiche des RPD

Eckdaten

- 4.311 ha WEB
- 1,2% der Fläche der Region (ca.)
- Rund zwei Drittel der Fläche sind Bestandsflächen (bestehende WEB, Windenergievorbehaltsbereiche oder kommunale Windenergieflächen/-gebiete)
- Zum Teil wurden auch bestehende WEB-Teilflächen gestrichen, wobei die Abwägungshürden dafür hoch sind (Vertrauensschutz)
- 168 einzelne WEB (einige WEB seit 1. Beteiligung aufgesplittet)
- Auch Verträglichkeit mit Vogelschutz- und FFH-Gebieten geprüft und ist gegeben



Bemerkungen

- WEB-Umfang erfüllt die Mindestvorgabe von **4.151 ha** aus Ziel 10.2-2 des LEP NRW (plus kleinen Puffer u.a. aus Vorsorgeüberlegungen)



3. Zentrale Rechtsfolgen* des Erreichens des Flächenbeitragswertes

*** Hinweis: Für die rechtlichen Bewertungen in dieser PPP wird – auch mit Blick auf die noch ausstehende Rechtsprechung zur neuen Systematik – keine Gewähr übernommen.**



Rechtsfolgen gemäß BauGB und BNatSchG



BauGB

- § 249 Abs. 2 BauGB regelt, dass mit Erreichen des regionalen Teilflächenziels (siehe Ziel 10.2-2 LEP NRW) für die Planungsregion Düsseldorf gem. § 249 Abs. 2 BauGB außerhalb von Windenergiegebieten keine Außenbereichsprivilegierung für Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mehr besteht, sofern kein Fall nach § 249 Abs. 3 BauGB (temporäre Regelung für Repoweringvorhaben) vorliegt.
- Vorbehaltlich § 249 Abs. 3 BauGB gilt nach § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB: *„Wurde das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, kann außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ein in Absatz 1 genanntes Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.“* (Neufassung der BauGB-Passage aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189))
- Innerhalb von regional- und bauleitplanerischen Windenergiegebieten gilt die Privilegierung fort – auch in solchen, die erst in der Zukunft festgelegt werden!
 - Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht – wie in § 249 Abs. 4 BauGB klargestellt wird – der Ausweisung zusätzlicher Windenergieflächen nicht entgegen.



Rechtsfolgen gemäß BauGB und BNatSchG



BNatSchG

- Regelungen zu Landschaftsschutzgebieten und Bauverboten in § **26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG** (wieder mehr Steuerung möglich)
- Regelungen in § **45b Abs. 8 Nr. 2 BNatSchG** (betrifft Fragen zumutbarer Standortalternativen)
- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BNatSchG.pdf



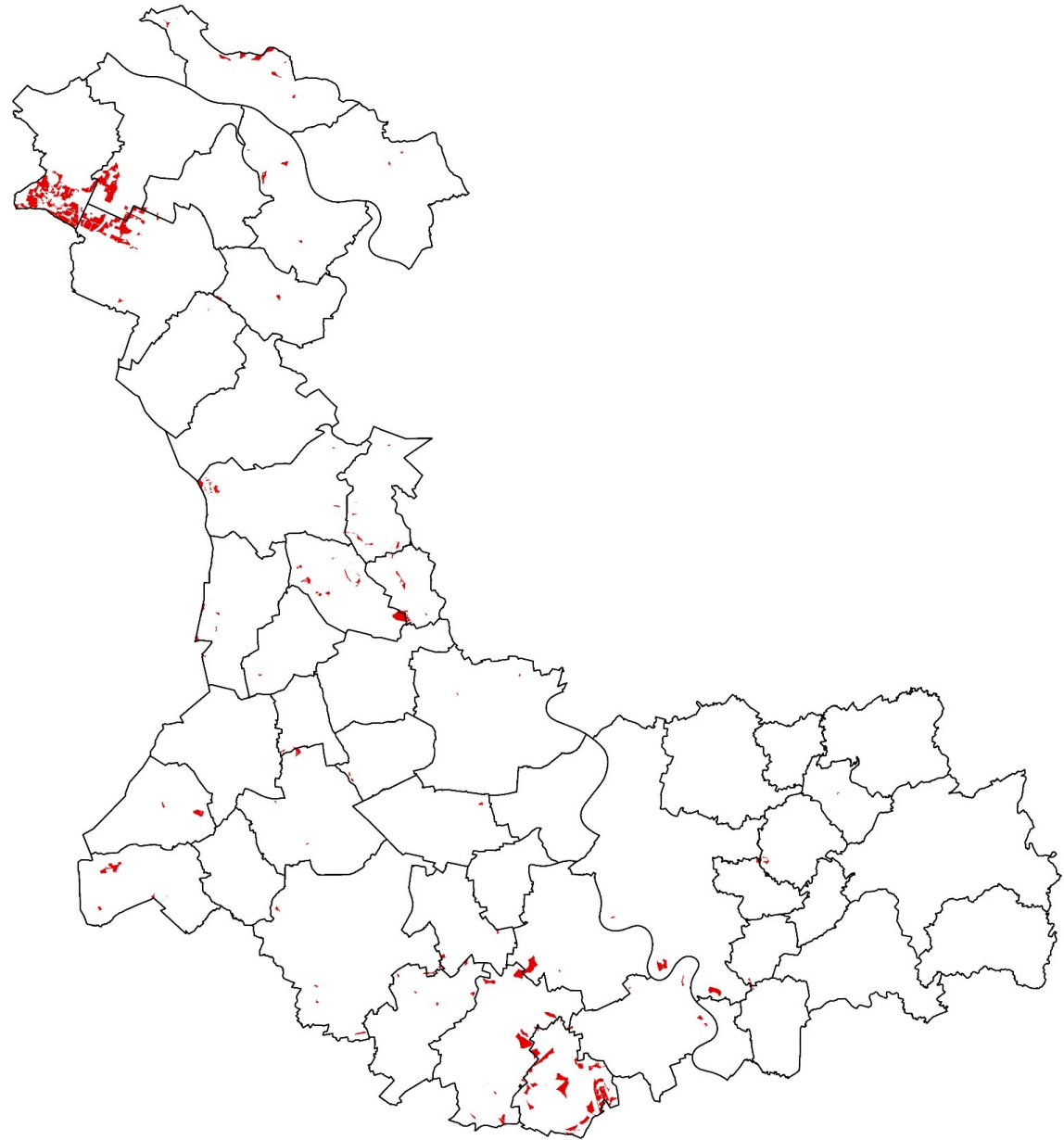
**Exkurs: Potenzialbereiche nach LANUV*
(heute LANUK), die nicht als WEB
festgelegt wurden****

Übersicht

**Indiz für Steuerungswirkung und -
relevanz der 18. RPÄ**

* Variante ohne Potenziale in BSN – aber nicht in allen Bereichen sind WEA fachrechtlich zulassungsfähig (bedingt durch begrenzte Prüftiefe der Potenzialanalyse).

** Allerdings steht auch jenseits der vom LANUV ermittelten Kulisse WEA zumindest das sektorale Fachrecht teilweise nicht entgegen und partiell sind dort auch bereits BLP-Windenergieflächen dargestellt und WEA errichtet.

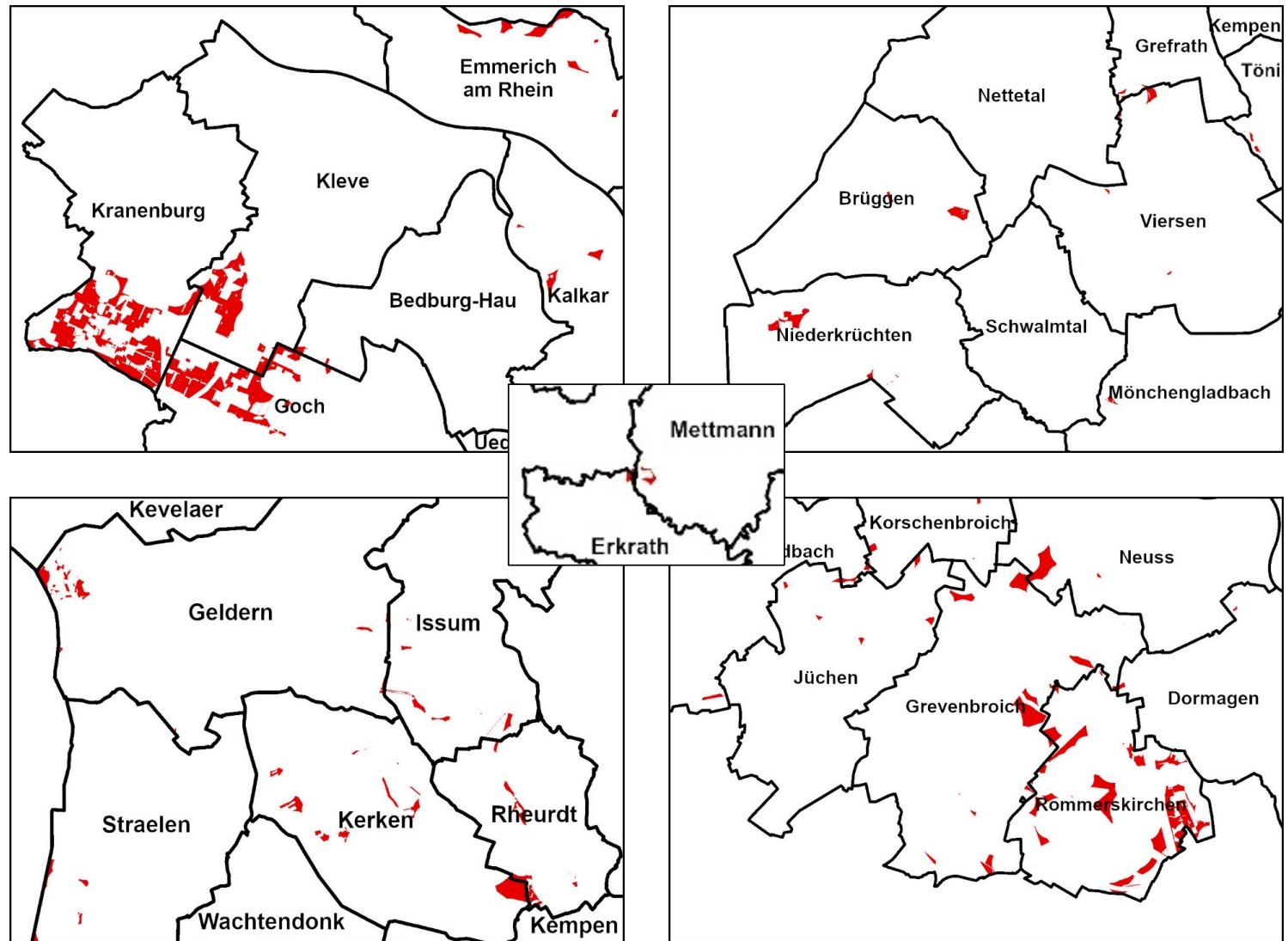


Exkurs: Potenzialbereiche nach LANUV* (heute LANUK), die nicht als WEB festgelegt wurden**

Ausschnitte (Auswahl)

* Variante ohne Potenziale in BSN – aber nicht in allen Bereichen sind WEA fachrechtlich zulassungsfähig (bedingt durch begrenzte Prüftiefe der Potenzialanalyse).

** Allerdings steht auch jenseits der vom LANUV ermittelten Kulisse WEA zumindest das sektorale Fachrecht teilweise nicht entgegen und partiell sind dort auch bereits BLP-Windenergieflächen dargestellt und WEA errichtet.



Exkurs: Potenzialbereiche nach LANUV* (heute LANUK), die nicht als WEB festgelegt wurden**

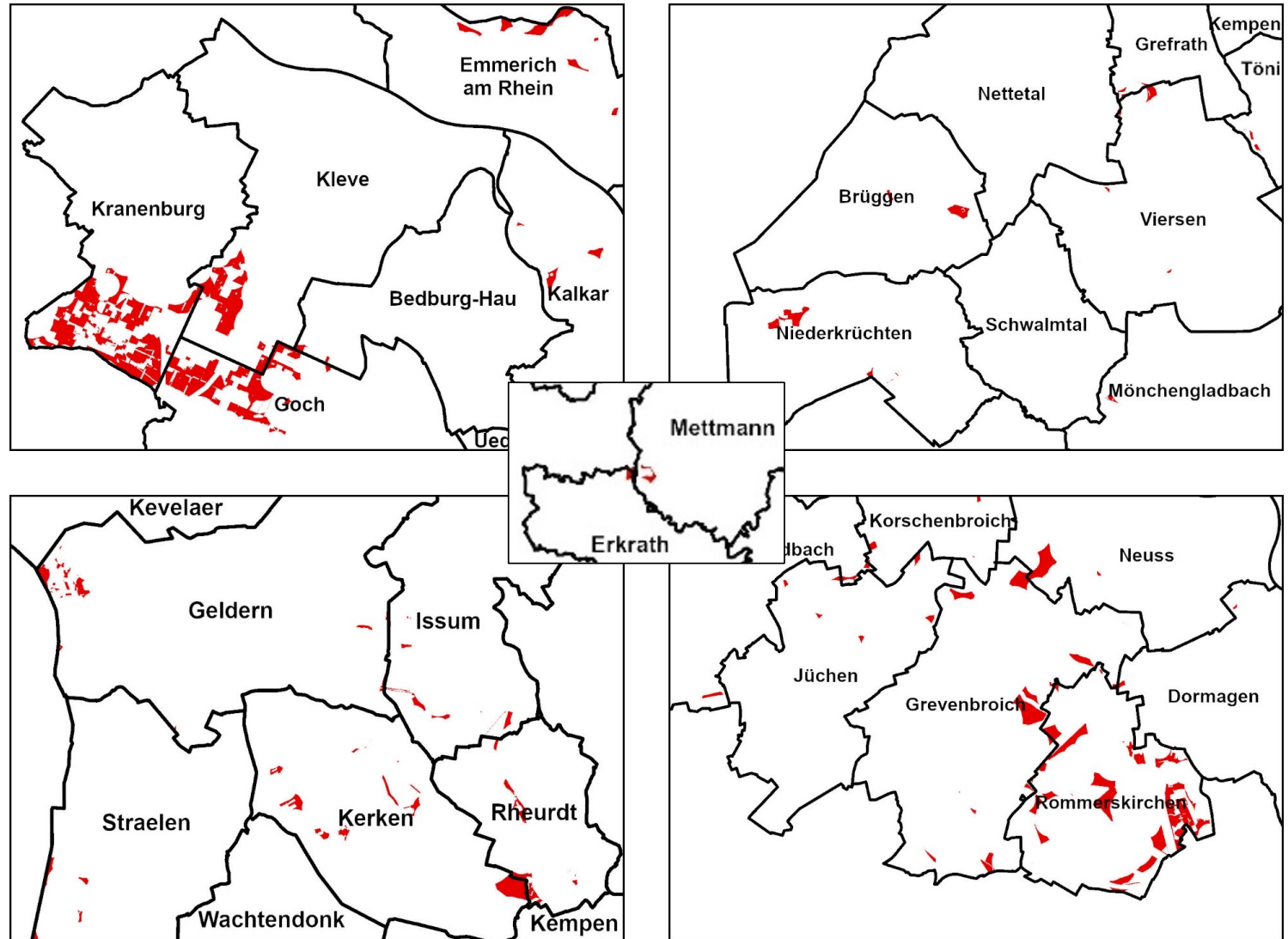
Ausschnitte (Auswahl)

* Variante ohne Potenziale in BSN – aber nicht in allen Bereichen sind WEA fachrechtlich zulassungsfähig (bedingt durch begrenzte Prüftiefe der Potenzialanalyse).

** Allerdings steht auch jenseits der vom LANUV ermittelten Kulisse WEA zumindest das sektorale Fachrecht teilweise nicht entgegen und partiell sind dort auch bereits BLP-Windenergieflächen dargestellt und WEA errichtet.

Ergänzender Hinweis:

- **Kommunen bleibt es unbenommen auch außerhalb der WEB Bauleitplanung für Standorte zu betreiben**, sofern dieser Planung standörtlich nichts entgegensteht, und ggf. greift dort auch die Privilegierung (Vgl. § 249 Abs. 4 BauGB sowie § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 WindBG)
- siehe Folgefolien



Exkurs: Normenkontrollverfahren vorsorglich in den Kommunen mitdenken

Bezirksregierung
Düsseldorf



Hinweis

- Mit Antrag vom 21.07.2025 hat die Gemeinde Rommerskirchen einen Normenkontrollantrag beim OVG NRW gegen die 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf vom 15. Juli 2025 gestellt, die seit der Bekanntmachung vom 18. Juli 2025 wirksam ist (GV. NRW Ausg. 2025 Nr. 34 vom 18.7.2025 Seite 671).
 - Gemeinde Rommerskirchen hat beantragt, die 18. Änderung des RRD für unwirksam zu erklären.
 - Bereits kommuniziert in Sitzungsvorlage 42/2025 für TOP 6 der Sitzung des Regionalrates am 02.10.2025 anlässlich eines Antrages aus den Reihen des Regionalrates.
- Mit Anträgen vom 30.10.2025 bzw. 03.11.2025 haben auch die Stadt Monheim und die in Monheim ansässige MEGA Grüne Energien GmbH & Co. KG jeweils einen Normenkontrollantrag beim OVG NRW gegen die 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf vom 15. Juli 2025 gestellt.
 - Beide beantragten, die 18. Änderung des RRD für unwirksam zu erklären.



Exkurs: Normenkontrollverfahren vorsorglich in den Kommunen mitdenken

Bezirksregierung
Düsseldorf



Ergänzende Hinweise

- Sollten die vorliegenden Anträge oder etwaige weitere gleichgerichtete Anträge anderer Akteure entgegen den hiesigen Erwartungen Erfolg haben, könnten ggf. perspektivisch (vgl. zeitl. § 4 Abs. 2 WindBG) unter anderem die sich aus § 249 Abs. 2 und 3 BauGB ergebenden Rechtsfolgen der 18. Änderung des Regionalplans außerhalb von Windenergiebereichen entfallen. Gleiches gilt für die Rechtsfolgen der vorgenannten BNatSchG-Regelungen.
 - Dies würde in allen 49 Kommunen der Planungsregion gelten – auch in denjenigen, die nicht klagen.
 - Insoweit könnte das ggf. weitreichende Folgen haben und u.a. zu entsprechend mehr WEA außerhalb der Windenergiegebiete führen – insb. in Kommunen mit großen nicht als WEB festgelegten Potenzialen (mit den Vorbehalten der vorhergehenden Folien).
 - Das hätte auch Relevanz für die Investitionssicherheit (ggf. nötige Umplanungen und konzep. Änderungen).
 - Ggf. kann es sinnvoll, dies rein vorsorglich in allen Kommunen zumindest mitzudenken.
- Prinzipiell kann jedoch ohnehin jeder Normenkontrollantrag – auch entgegen der etwaigen Intention von Antragstellern – dazu führen, dass seitens der Gerichte Aspekte thematisiert werden, die nicht nur für den ggf. engen Antragsgegenstand, sondern auch darüber hinaus relevant sind (Steuerungswirkung).



Exkurs: Normenkontrollverfahren vorsorglich in den Kommunen mitdenken

Bezirksregierung
Düsseldorf



§ 249 Abs. 7 BauGB

(7) Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes weder der Flächenbeitragswert nach Spalte 1 oder Spalte 2 der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht wird,

1. entfällt die **Rechtsfolge des Absatzes 2** und
2. können **Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden.**

Landesgesetze nach Absatz 9 Satz 1 und 4 sind nicht mehr anzuwenden, wenn gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass ein Land den Nachweis gemäß § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bis zum Ablauf des 30. November 2024 nicht erbracht hat oder wenn der Flächenbeitragswert nach Spalte 1 oder Spalte 2 der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht wird.

= > Nach dem 31.12.2027 würde ggf. keine Teilentprivilegierung in der Region bestehen und die Steuerungsmöglichkeiten der Bauleitplanung und Regionalplanung wären gravierend eingeschränkt.





4. Vertiefung zur kommunalen Bauleitplanung



Auswirkungen der wirksamen 18. RPÄ auf die kommunalen Planungen?



Bestehende kommunale Flächenfestlegungen

- Bestehende kommunale Windenergieflächen, die Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG sind, bleiben dies auch (vorbehaltlich BLP-Änderungen, Gerichtsentscheidungen o.Ä.).
- Eine etwaige frühere Konzentrationszonenwirkung besteht nicht mehr:
 - **§ 245e BauGB:** (1) Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Der Plan gilt im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt. (...)
- Stattdessen greifen aber die bereits genannten 'steuernd' wirkenden gesetzlichen Folgen von § 249 Abs. 2 und 3 BauGB.



Auswirkungen der wirksamen 18. RPÄ auf die kommunalen Planungen?



Übernahme der WEB in die FNP?

- Eine Übernahme der WEB als kommunale Windenergieflächen ist möglich.
- Zwingend erforderlich ist eine Übernahme jedoch nicht, da eine Nichtdarstellung als kommunale Windenergiefläche in einem bisherigen Konzentrationszonenkonzept einer Nutzung der Flächen durch WEA aufgrund des § 245e BauGB nicht entgegensteht.
 - Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 sind durch das über die 18. RPÄ erfolgte Erreichen des Flächenbeitragswertes entfallen (§ 245e Abs. 1 S. 1 und 2 BauGB).
- Nicht erlaubt ist jedoch eine einer Windenergienutzung in WEB entgegenstehende FNP-Darstellung.
- Ggf. besteht bei einer Windenergienutzung entgegenstehenden Darstellungen eine Anpassungspflicht an Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB.
- Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft oder Flächen für Wald in WEB sind hingegen voraussichtlich unbedenklich.



Auswirkungen der wirksamen 18. RPÄ auf die kommunalen Planungen?



Bauleitplanerische Bestimmungen zur baulichen Höhe von Windenergieanlagen

- In den WEB und 75 Meter um diese herum (Umgebungsbereich) widersprechen bauleitplanerische Bestimmungen zur baulichen Höhe von Windenergieanlagen Kap. 5.5.1 Ziel Z1. Siehe für die WEB zudem das ähnliche Ziel 10.2-3 LEP NRW.
- Das gilt auch für bestehende Bauleitpläne.
- Auf die Pflicht zur Anpassung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB wird erneut hingewiesen.
- Außerhalb der o.g. WEB-Flächenüberlagerungen und der Umgebungspuffer von 75m lassen sich zumindest aus den raumordnerischen Festlegungen (WEB und Kap. 5.5.1 Z1) keine Auswirkungen für bauleitplanerische Bestimmungen zur baulichen Höhe von Windenergieanlagen ableiten.
- Ob etwaige bauleitplanerische höhenbezogene Bestimmungen für WEA außerhalb der WEB (plus 75 m) in den ergänzenden kommunalen Windenergiegebieten weiterhin rechtlich durchschlagen und sinnvoll sind, kann optional in eigener kommunaler Zuständigkeit geprüft werden – auch mit Blick auf die Anlagenhöhen, die konkrete lokale Höhenregelung und die Rechtsprechung zu Höhenbegrenzungen. Das ist kein Thema der Regionalplanung, wenngleich die Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP NRW in Planverfahren zu berücksichtigen sind.



Auswirkungen der wirksamen 18. RPÄ auf die kommunalen Planungen?

Bezirksregierung
Düsseldorf



Keine außergebietliche Ausschlusswirkung der WEB für etwaige zusätzliche komm. BLP-Windenergiegebiete und auch bauplanungsrechtliche Privilegierung innerhalb etwaiger zusätzlicher kommunaler Windenergiegebiete

§ 249 BauGB: Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

„(1) § 35 Absatz 3 Satz 3 ist auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.

(2) Wurde das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, kann außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ein in Absatz 1 genanntes Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen werden, wenn (...).

(...) (4) Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen. (...)“

§ 2 WindBG: Begriffsbestimmungen

„Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Windenergiegebiete:

folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:

a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; (...).“

⇒ **Kommunalen Bauleitplanungen für zusätzliche Windenergiedarstellungen jenseits der WEB steht die 18. Änderung insoweit ggf. nicht entgegen und in diesen würde auch die Privilegierung greifen.**



Beschleunigungsgebiete



Beschleunigungsgebiete im FNP darstellen?

- § 249c BauGB „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ gibt vor, dass Windenergiegebiete, die im FNP gemäß § 2 Nr. 1 WindBG dargestellt werden - vorbehaltlich des Absatzes 2 - zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen sind.
 - § 245f Abs. 3 BauGB enthält jedoch eine Überleitungsvorschrift für in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete => Darstellung ausnahmsweise in einem nachfolgenden, binnen drei Monaten einzuleitenden Planverfahren möglich.
- Eine allgemeine Information zu "Beschleunigungsgebiete in der Bauleitplanung - Umsetzung der RED III Richtlinie seit 15.08.2025" an die Kommunen erfolgte mit E-Mail vom 10.09.2025 durch Dez. 35.
- Weitergehend soll das Thema hier nicht vertieft werden, weil es nicht um die Raumordnung geht.



Vielen Dank!